



10. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf

(Abwassersatzung)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 08.12.2025 nachfolgende 10. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

§ 1

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,96 €.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,72 €.“

§ 2

Die 10. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oybin, den 09.12.2025


Tobias Steiner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.